

Mitwirkung, Hilfeplan nach § 36 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

- Personensorgeberechtigte (Eltern, Vormund) und das Kind/der Jugendliche sind vor einer Fremdunterbringung zu beraten und auf die möglichen Folgen einer Fremdunterbringung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen.
- Vor und während einer langfristigen Fremdunterbringung ist zu prüfen, ob eine Adoption in Betracht kommt.
- Ist eine Fremdunterbringung erforderlich, sind die Betroffenen an der Auswahl der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, wenn keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen.
- Die Entscheidung über die Hilfeart soll im Team getroffen werden, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist.
- Mit dem **Personensorgeberechtigten** und dem **Kind/dem Jugendlichen** soll ein Hilfeplan aufgestellt werden.
- Festgestellt werden soll darin:

der Bedarf
die Art der Hilfe
die notwendigen Leistungen

- Werden bei der Durchführung der Hilfe **andere Personen** tätig, so sind sie an der Aufstellung und der Fortschreibung des **Hilfeplans zu beteiligen**.

Normalerweise erhalten die Beteiligten eine Kopie des Hilfeplans.